

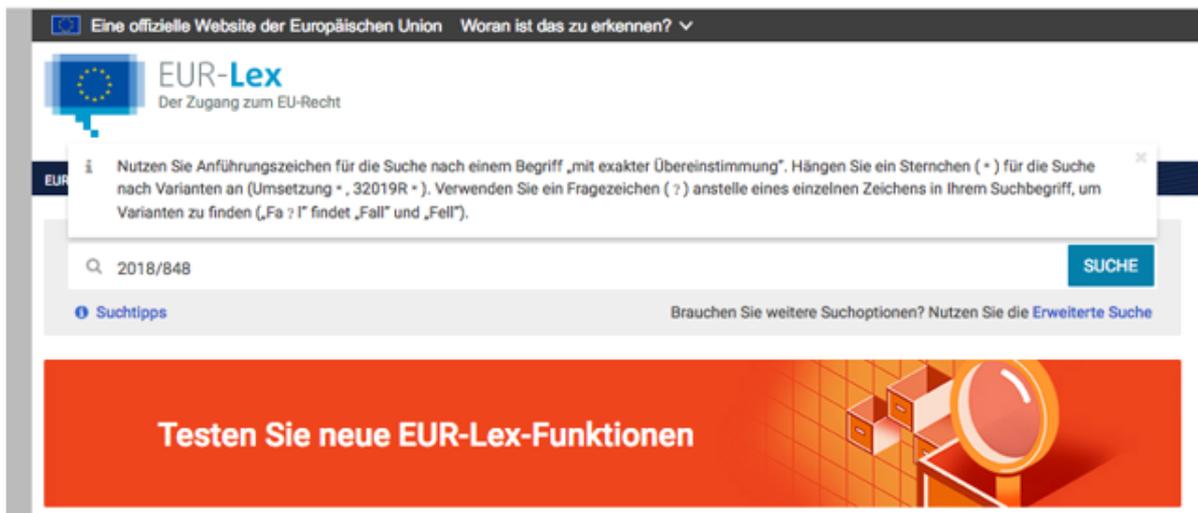
Vorsorgemaßnahmen im Biolandbau

Petra Doblmaier

Bio-Rechtsvorschriften in der EU

Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 , tritt am 1.1.2022 in Kraft

- Derzeit 8 Berichtigungen
- Konsolidierte Version auf EUR-Lex:
<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>
- VO-Nummer eingeben



Eine offizielle Website der Europäischen Union Woran ist das zu erkennen? ▾

EUR-Lex
Der Zugang zum EU-Recht

Nutzen Sie Anführungszeichen für die Suche nach einem Begriff „mit exakter Übereinstimmung“. Hängen Sie ein Sternchen (*) für die Suche nach Varianten an (Umsetzung *, 32019R *). Verwenden Sie ein Fragezeichen (?) anstelle eines einzelnen Zeichens in Ihrem Suchbegriff, um Varianten zu finden („Fa ? l“ findet „Fall“ und „Fell“).

2018/848 **SUCHE**

Suchtipps Brauchen Sie weitere Suchoptionen? Nutzen Sie die [Erweiterte Suche](#)

Testen Sie neue EUR-Lex-Funktionen

**+ derzeit 16 Delegierte Rechtsakte und
10 Durchführungsrechtsakte**

Änderungen im Überblick

- **Vorbeugemaßnahmen** entlang der gesamten Produktionskette
- **Einschränkung von Ausnahmen** mit dem Ziel, solche auch auslaufen zu lassen
- Erweiterte **Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten**
 - Verfügbarkeits-Monitoring (Saatgut, Tierdatenbanken,...)
 - Dokumentation von Abweichungen von der Norm (Tiereingriffe, Weideunterbrechungen,..)
- Detailliertere Vorschriften für den **Geflügelbereich** (Besatzdichten, Herdengrößen,...)
- Neu sind EU Bio-Richtlinien für...
 - **Geweihträger**
 - **Kaninchen**
- Erweiterung des Geltungsbereichs der VO, z.B. **Salz**
- Weitere Änderungen betreffend **Verarbeitung, Kontrolle im Drittlandhandel und Zertifizierung**



BIO AUSTRIA-
Projekte und andere
Privatstandards

BIO AUSTRIA

Öpul Maßnahme Bio

RL Biologische Landwirtschaft,
Erlässe, Publikationen gem §5 EU-
QuaDG

EU-Bio-Verordnung

Wasserrecht, Cross Compliance, Tierschutzgesetz, LMIV,
Gewerberecht, Sozialversicherung, VO
Lebensmittelhygiene,
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz,
SchweinegesundheitsVO, Tiertransportgesetz, ...

Bio-Verordnung (EU) 2018/848

Änderungen aufgrund der neuen Bio-VO ab 2022

Allgemein



Vorsorgemaßnahmen – Allgemein I

Neu ist!

Ab 1. Jänner 2022 sind Biobetriebe erstmals dazu angehalten, verhältnismäßige, und in ihrem Einflussbereich liegende Vorsorgemaßnahmen zu setzen, um Kontaminationen ihrer Erzeugnisse mit unerlaubten Stoffen zu vermeiden

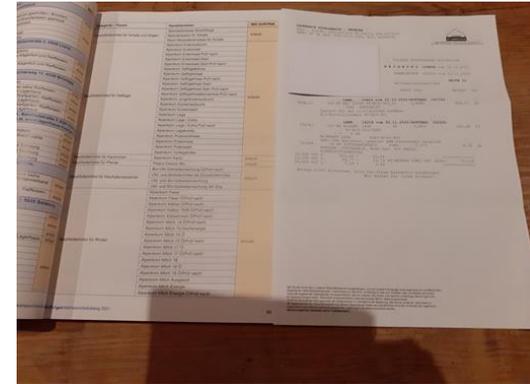
- Auch eine Vermischung von biologischen mit konventionellen Erzeugnissen muss verhindert werden.
- Die nationale Richtlinie „Vorsorgemaßnahmen Bio“ (RL_0007 Bio) identifiziert Risikobereiche und mögliche, verpflichtende Vorsorgemaßnahmen
- Vorsorgemaßnahmen betreffen jene Bereiche, die im Einflussbereich des Betriebes liegen

Vorsorgemaßnahmen – Allgemein II

- Vorsorgemaßnahmen müssen **dokumentiert und für die Bio-Kontrolle** bereit gehalten werden!
- Die gesetzten und dokumentierten **Maßnahmen müssen stets überprüft und angepasst** werden
- Änderungen bei vermeidbaren Risiken (z.B. neuer Lieferant, neue Futtermittel, neuer Lohndrescher, ...) führen zu einer Neubewertung der möglichen Risiken und gegebenenfalls zu einer Anpassung der Maßnahmen

Wo Vorsorgemaßnahmen wirksam werden...

- Risikovermeidung in Bezug auf den Betriebsmitteleinsatz:
 - Saatgut
 - Düngemittel
 - Futtermittel
 - Pflanzenschutzmittel
 - Zusatzstoffe
 - Mittel zur Reinigung und Desinfektion, etc.
- Risikovermeidung in Bezug auf Tätigkeiten entlang der gesamten Produktionskette:
 - Anbau
 - Ernte
 - Trocknung
 - Transport
 - Lagerung
 - Verarbeitung
- Konventioneller Teilbetrieb



Beispiele für Vorsorgemaßnahmen

- **Eingangskontrolle** bei Zukauf von Betriebsmittel (= Prüfung der Biotauglichkeit)
 - Betriebsmittelkatalog!
 - Bio-Zertifikat
 - Belege
- Kontamination durch **Vermischen oder Vertauschen vermeiden** (→ betrifft vor allem Lohnstätigkeiten, Gemeinschaftsmaschinen und Parallelproduktion)
 - Korrekte Beschriftung von Lagerräumen
 - Ordnungsgemäße Beschriftung von Produktionsmitteln
 - Sachgemäße Reinigung von Maschinen, Lagerräumen und Behältnissen
 - Lohnverarbeiter informieren und anleiten
 - Nachvollziehbare Dokumentation
- **Informationspflicht**, wenn von einem Risiko einer Abdrift ausgegangen werden kann



Informationspflicht

- Informationspflicht für besondere Sorgfalt besteht gegenüber allen angrenzenden konventionell bewirtschaftenden Flächen, außer bei...
 - ...Grünland
 - ...Ackerfutter
 - ...Wald
 - ...Flächen, die durch eine Pufferzone (egal auf welcher Seite), Hecke oder Brache getrennt sind
- Kann die Bewirtschaftungsform nicht mit Sicherheit festgestellt werden, muss von einer konv. Bewirtschaftung ausgegangen werden
- Umsetzung dieser Informationspflicht grundsätzlich 2022, spätestens aber ab Vegetationsbeginn 2023
- Informationspflicht ist regelmäßig zu erneuern
 - Beginn neue Öpul-Periode
 - Flächenzugängen
 - Bekanntwerden eines Bewirtschafteterwechsels

Ausübung der Informationspflicht

Die Informationspflicht kann folgendermaßen ausgeführt werden:

- **Mündlich:**
 - Nachweis über ein Gesprächsprotokoll (Datum, Name des Informierten, Grundstücke)
- **Schriftlich:**
 - per Brief oder Email unter Anführung des betroffenen Grundstückes (Kopie des Briefes oder Ausdruck des Mails als Nachweis erforderlich).
- **Beschilderung:**
 - des betroffenen Feldstückes für mindestens 12 Monate z.B. mit einer Feldtafel. Ein Nachweis durch eine Fotodokumentation mit Datum ist wichtig.

Vorsorgemaßnahmen

- **Öffentliche Bekanntgabe**
 - Ev. digitale Lösung mit Sichtbarmachung von Bioflächen seitens BMLRT
 - Gemeinde, BBK,...!? → Datenverwaltung!?
 - Mindestinhalt der öffentlichen Bekanntgabe sollte sein: *„Derzeit werden folgende Parzellen biologisch bewirtschaftet: ... Es ist daher bei der Ausbringung von Betriebsmitteln besondere Sorgfalt walten zu lassen.“*
 - Eine Kopie bzw. ein Bildschirmausdruck dieser Bekanntmachung mit Datum und Ort der Bekanntmachung dienen hierbei als Nachweis.

- **Information bereits in der Vergangenheit erfolgt - Eigenbestätigung:**
 - Als Nachweis hierfür gilt eine vom Bio-Betrieb unterschriebene, schriftliche Eigenbestätigung unter Angabe der
 - 1) Grundstücknummer(n) bzw. Feldstücknummer(n)/-bezeichnung(en) der betroffenen Fläche(n),
 - 2) Namen des Informierten und des
 - 3) Datums oder des ungefähren Zeitpunkts dieser Verständigung (sofern bekannt).

Vorsorgemaßnahmen und Informationspflicht

Fazit

- Vorsorgemaßnahmen betreffen jene Bereiche, die im Einflussbereich des Betriebes liegen
- Flexible Möglichkeiten der Umsetzung der Informationspflicht
 - **Keine Unterschriften** (Einwilligungen) von Grundstücksnachbarn gefordert
 - Es geht rein um die **Niederschrift, dass Information erfolgt ist**
- **ABER:** Vorsorgemaßnahmen und deren Dokumentationspflicht werden einen erhöhten Aufwand bedeuten!
- **Ausblick**
 - Vorlage für Dokumentationspflicht ist geplant
 - Verwaltungslösung für Informationspflicht angestrebt (digitale Sichtbarmachung)
 - Evaluierung nach 1. Jahr

Bio-Verordnung (EU) 2018/848

Änderungen aufgrund der neuen Bio-VO ab 2022

Pflanzenbau



Pflanzenvermehrungsmaterial

Allgemein:

- Neu: Begriff „Pflanzenvermehrungsmaterial“ (PVM)
- Ziel: Einsatz von Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial zu erhöhen
 - Auslaufen der Ausnahmegenehmigungen ev. mit 2037
- Für Abwicklung der Genehmigungen für konv. PVM ist weiterhin Bio-Kontrollstelle zuständig
- Verfügbarkeit von Bio- und Umsteller-PVM (exkl. Jungpflanzen) in der Bio-Saatgutdatenbank der AGES
[Bio-Saatgutdatenbank \(ages.at\)](https://www.ages.at/bio-saatgutdatenbank)

Pflanzenvermehrungsmaterial

Vorgehensweise bei nicht ausreichenden Verfügbarkeiten

- Grundsätzlich immer **Bio-PVM**



- Wenn in Bio-Qualität nicht verfügbar, dann **Umsteller-PVM**
 - Hierfür keine Ausnahmegenehmigung erforderlich



- Wenn Bio- und Umsteller-PVM nicht verfügbar →
Ausnahmegenehmigung für unbehandeltes PVM bei Kontrollstelle



Verfügbarkeit
in Bio-
Saatgutdaten-
bank prüfen

- Für Bereiche, für die es generell kein Bio-Saatgut gibt, können weiterhin **allgemeine Ausnahmegenehmigungen** ausgesprochen werden
 - [Allgemeine Ausnahmegenehmigungen \(ages.at\)](https://www.ages.at)

Pflanzenvermehrungsmaterial

Änderungen im Grünland

- **Keine allgemeine Ausnahme mehr** bei Mischungen für Dauergrünland und Wechselwiesen ab 2023 (2022 als Übergangsfrist)
 - D.h. Ansuchen bei Kontrollstelle
- Saatgutmischungen mit mind. 70 Gewichts-% Bio- oder Umsteller-Komponenten müssen entsprechend etikettiert sein
 - **Ausnahmegenehmigung für den konv. Anteil notwendig** (Hersteller oder Landwirt? -> offen)

Wo es im Grünland keine Ausnahmegenehmigung braucht

Bei Einzelkomponenten	Bei Mischungen
Wenn Bio- oder Umstellerstatus	Wenn 100% der Komponenten Bio- oder Umstellerstatus
Wenn Art in Allgemeiner Ausnahme gelistet Allgemeine Ausnahmegenehmigungen (ages.at)	

Weitere Änderungen Pflanzenbau



Fruchtfolgeverpflichtung:

- Mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen als Hauptfrucht oder Untersaat enthält
- Integration anderer Gründüngungspflanzen

Bodengebundener Pflanzenbau

- Produktion von Bio-Kulturen in...
 - ...“lebendigem Boden“, in Verbindung mit Unterboden
- Ausnahmen
 - Produktion von Sprossen und Chicoreesprossen
 - Zierpflanzen und Kräuter in Töpfen zur Vermarktung an Endverbraucher
 - Anbau von Setzlingen für weitere Umpflanzung

Beratung LK OÖ

Referat Biolandbau: Tel. 050 / 6902 –

Petra Doblmaier - DW 1422

Ackerbau, Schweine, Geflügel

petra.doblmaier@lk-ooe.at

Stefan Rudlstorfer - DW 1449

Wiederkäuer, Weide

stefan.rudlstorfer@lk-ooe.at

Joachim Mandl - DW 1427

Grünland, Feldfutter, Gemüse, Obst

joachim.mandl@lk-ooe.at

Marion Gerstl DW - 1567

BWSB – Versuchswesen, Ackerbau

marion.gerstl@lk-ooe.at

Bernhard Ottensamer DW -1559

BWSB – Öffentlichkeitsarbeit, Ackerbau

bernhard.ottensamer@lk-ooe.at

